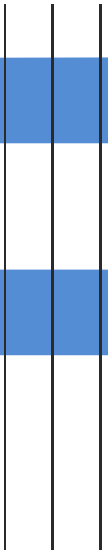


**LUZERN**

# **Bericht der Schulaufsicht**

*2020/21*





Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Volksschulbildung**  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)  
2020-578 Schulaufsichtsbericht 2020/21

## **Inhaltsverzeichnis**

|    |  |    |
|----|--|----|
| 1  | Einleitung   | 4  |
| 2  | Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte                          | 4  |
| 3  | Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2020/21              | 5  |
| 4  | Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung  | 7  |
| 5  | Dispensation Fremdsprachenunterricht                       | 9  |
| 6  | Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung | 13 |
| 7  | Verwendung der IS-Ressourcen                               | 14 |
| 8  | Sonderschulen  | 16 |
| 9  | Privatschulen und Privatunterricht                         | 17 |
| 10 | Klassen mit Unter- und Überbestand                         | 19 |
| 11 | Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule    | 21 |
| 12 | Schulaufsichtsbericht 2019/20: Stand Massnahmenumsetzung   | 22 |
| A  | ANHANG   | 23 |
| A1 | Methodisches Vorgehen und Datenbasis                       | 23 |

## 1 Einleitung

Jährlich überprüft die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung die Einhaltung ausgewählter kantonaler Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Überprüfung im Schuljahr 2020/21 sowie Informationen über den Stand der Massnahmenumsetzung des Berichts aus dem Vorjahr dargestellt.

Der Bericht bildet nur einen Teil des Aufsichtshandelns ab. Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist eine Verbundaufgabe zwischen der Schule vor Ort und dem Kanton. Primär sorgen die Führungsverantwortlichen vor Ort mit den Lehrpersonen für eine korrekte Umsetzung der Vorgaben. Die kantonale Schulaufsicht arbeitet wesensgemäss punktuell. Sie interveniert bei begründeten Hinweisen auf Regelverstösse und überprüft ausgewählte Themenbereiche.

## 2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte

### Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

**Auftrag.** Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

**Ziele.** Ziel dieser Datenerhebungen ist es, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

**Vorgehen.** Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Führungsverantwortlichen der Schulen sowie allenfalls weitere Verantwortliche über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Stellt die Schulaufsicht Missachtungen kantonalen Bestimmungen fest, fordert sie die zuständigen Führungsverantwortlichen schriftlich auf, die Abweichungen bis zur gesetzten Frist zu korrigieren. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen wird überprüft. Bei groben Verstösse oder wiederholter Missachtung können weitere Massnahmen verfügt werden.

### Aufsichtsschwerpunkte im Schuljahr 2020/21

#### Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung

- Aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21
- Aufsichtsfunktion der Schulleitung betreffend Einhaltung des Lehrplans 21

#### Dispensation Fremdsprachenunterricht

- Dispensation von Lernenden vom Fremdsprachenunterricht Englisch und Französisch

#### Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung

- Durchführung und Umfang des Mentorats für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung

#### Verwendung der IS-Ressourcen

- Zeitgefässe für Klassenlehrpersonen gemäss Grundleistungen (Pauschale)
- Umwandlung von verfügbaren IS- bzw. IF-Lektionen in Klassenassistentenlektionen

### 3 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2020/21

**Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung.** Fast alle Schulen mit Aufsichtsgespräch haben eine aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 aufgezeigt, auch wenn die Steuerung und Koordination dieses Prozesses durch die Schulleitungen unterschiedlich erfolgt. Die Bearbeitung von Lehrplanaspekten ist an den Schulen im Leistungsauftrag oder mindestens in einer Mehrjahresplanung verankert. Bei den koordinierten Absprachen und Verbindlichkeiten sticht insbesondere das Fach Natur, Mensch, Gesellschaft hervor, in welchem die Mehrheit der Primarschulen bereits über zyklenübergreifende Verbindlichkeiten verfügt. Die Schulleitungen nehmen ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität verantwortungsvoll wahr. Dies erfolgt mehrheitlich in den Unterrichtsbesuchen und den anschliessenden Beurteilungs- und Fördergesprächen sowie mit der Teilnahme und dem Einblick in die verschiedenen Sitzungsgefässe wie Stufen-/Zyklussitzungen.

**Dispensation Sprachunterricht.** An den 3. bis 6. Primarklassen sind insgesamt 0.7 Prozent der Lernenden von mindestens einer Fremdsprache dispensiert, von den Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen sind es mit 5.3 Prozent deutlich mehr. Der prozentuale Anteil der Dispensationen unterscheidet sich an den verschiedenen Sekundarschulen deutlich.

Die Schulaufsicht hat deutliche Bemühungen der Schulen wahrgenommen, den Grundsatz «fördern statt dispensieren» umzusetzen und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten für die einzelnen Lernenden eine gute Lösung zu finden. Jedoch sind auch Unterschiede im Ausmass der Anstrengungen zur Vermeidung von Dispensationen erkennbar.

**Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung.** Von den total 51 Schuleinheiten, die IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung im ersten Schuljahr beschäftigen, halten sich 5 (10 Prozent) nicht an die kantonalen Bestimmungen. Eine Schule hat unbegründet kein Mentorat eingerichtet und vier weitere Schuleinheiten weichen bei den zeitlichen Umfängen für das Mentorat ab.

**Verwendung der IS-Ressourcen.** Von total 150 Schuleinheiten mit IS-Lernenden halten sich 102 (68 Prozent) an die von der Schulaufsicht überprüften Vorgaben. Die übrigen 48 Schuleinheiten (32 Prozent) halten mindestens eine der untersuchten Bestimmungen nicht ein. Die Abweichungen bei den Zeitgefässen für die Klassenlehrpersonen sind zahlenmässig häufiger als die nicht erlaubten Umwandlungen von für einzelne Lernende verfügbaren IS- bzw. IF-Lektionen in Klassenassistentenlektionen.

**Sonderschulen.** Die Überprüfung des Lektionenpools der Sonderschulen ergab, dass vier der 13 kantonalen und privaten Sonderschulen den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent überschreiten. Zwei Schulen unterschreiten den Sollwert um mehr als drei Prozent. Die übrigen sieben Sonderschulen liegen im Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent. Über alle Schulen gesehen wird der Lektionenpool um ein Prozent überschritten. Im Vergleich zur Überprüfung im Vorjahr ist bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen eine Optimierung auf hohem Niveau feststellbar.

**Privatschulen/Privatunterricht.** Alle Privatschulen haben eine aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 aufgezeigt. Rund ein Drittel der Privatschulen kann über die ganze Schule hinweg koordinierte und umgesetzte Verbindlichkeiten und Absprachen zwecks Umsetzung des Lehrplans 21 vorweisen. Die übrigen Privatschulen verzichten auf Verbindlichkeiten und Absprachen und begründen dies mit ihrem pädagogischen Konzept. Alle diese Privatschulen dokumentieren die Lerninhalte der einzelnen Lernenden und würden gemäss Aussagen der Schulleitungen frühzeitig erkennen, wenn Kompetenzen gemäss Lehrplan noch bearbeitet werden müssten.

**Klassen mit Unter- und Überbestand.** Die Zahlen der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand nehmen in allen Stufen ab. Die Anzahl Klassen mit Überbestand blieb über alle Stufen hinweg in etwa gleich. Im Kindergarten ist die Zahl der Unterbestände im Gegensatz zum Vorjahr um 37 Prozent von 46 auf 29 Unterbestände gesunken, in der Primarschule um 41 Prozent von 162 auf 95 und in der Sekundarschule um 63 Prozent von 57 auf 21.

**Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule.** Die erstmalige Erhebung der notwendigen Daten für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge durch LUSTAT Statistik Luzern im Rahmen der Erhebung der Gemeindefinanzstatistik hat insgesamt gut funktioniert. Es haben sich Ungenauigkeiten bzw. Unklarheiten bei den Betriebskostenrechnungen der Gemeinden gezeigt, die mittels verschiedener Massnahmen verbessert werden.

## 4 Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung

### KERNAUSSAGEN

- Eine deutliche Mehrheit der Schulen mit Aufsichtsgespräch hat eine aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 aufgezeigt. Die Steuerung und Koordination dieses Prozesses durch die Schulleitungen geschieht jedoch unterschiedlich.
- Die Schulleitungen nehmen ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität verantwortungsvoll wahr. Dies erfolgt mehrheitlich in den Unterrichtsbesuchen und den anschliessenden Beurteilungs- und Fördergesprächen sowie mit der Teilnahme und dem Einblick in verschiedene Sitzungsgefässe wie Stufen-/Zyklussitzungen.

### Ausgangslage

Die Kinder und Jugendlichen haben die Schule gemäss in den Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen (§11 Abs. 2 VBG). Die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen werden vom Regierungsrat erlassen (§37 Abs. 1 lit. b VBG). Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde der Lehrplan 21 für den Kindergarten bis zur 5. Klasse im Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt. Die 6. Klasse der Primarschule folgte im Schuljahr 2018/19. Nach der Einführungsphase ist an den Primarschulen nun die Umsetzung des Lehrplans 21 im Unterricht im Gang. Die Schulaufsicht prüfte im Rahmen der Aufsichtsgespräche, inwieweit die Schule eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 vorweisen kann. Dabei stand im Fokus, inwiefern a) eine Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten (z.B. Leistungsauftrag) erkennbar ist, und b) eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 an der Schule stattfindet (z.B. mittels Absprachen und Verbindlichkeiten). Die Schulaufsicht überprüfte weiter, inwiefern die Schulleitung ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21 wahrnimmt. Die Datenerhebung ist Teil der Evaluation zur Implementierung des Lehrplans 21.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten.** Alle 25 Primarschulleitungen konnten im Aufsichtsgespräch aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten wie dem Leistungsauftrag oder mindestens in einer Mehrjahresplanung erkennbar ist. Mehrheitlich waren die Themen Medien und Informatik, die Auseinandersetzung mit der kompetenzorientierten Beurteilung und den überfachlichen Kompetenzen im Leistungsauftrag in den strategischen sowie operativen Zielen ersichtlich.

**Koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21.** Allgemein zeigt sich bei den verschiedenen Schulen bezüglich Absprachen und Verbindlichkeiten eine unterschiedliche Steuerung und Koordination durch die Schulleitung. Während die einen Schulen sich bereits in mehreren Fächern und Themen auf Verbindlichkeiten geeinigt haben, haben andere erst in einzelnen Fächern mit der Bearbeitung gestartet. Hervor sticht insbesondere das Fach Natur, Mensch, Gesellschaft, in welchem die Mehrheit der Primarschulen bereits über zyklenübergreifende Verbindlichkeiten verfügt. Zwei von 25 Primarschulen mit Aufsichtsgespräch können noch keine initiierten Verbindlichkeiten und Absprachen zwecks koordinierter Umsetzung des Lehrplans 21 vorweisen. Es existieren jeweils informelle Absprachen in den Stufen oder Klassenteams, jedoch keine weiterführenden Absprachen.

**Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21.** Alle Schulleitungen nennen die Beurteilungs- und Fördergespräche sowie die dazugehörigen Unterrichtsbesuche als Hauptquelle zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Weiter werden vereinzelt auch die Teilnahme an Stufen- respektive Zyklussitzungen genannt. Einzelne

Schulleitungen thematisieren fehlende zeitliche Ressourcen, um die Aufsichtsfunktion über die Lehrplankonformität im Rahmen der Unterrichtsbesuche regelmässig wahrnehmen zu können.

### **Sicht der Schulaufsicht**

**Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten vorhanden.** Alle Schulen konnten vorweisen, dass sie die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten ihrer Schulentwicklung verankert haben. Die Konkretisierung in Form von strategischen und operativen Zielen zeigt sich jedoch sehr heterogen.

**Koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 ist essentiell.** Für eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 sind zyklenübergreifende Absprachen und Verbindlichkeiten grundlegend und müssen von den Schulen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Mehrheit der Schulen unternimmt grosse Anstrengungen, um diese Absprachen und Verbindlichkeiten zu erarbeiten und zu koordinieren. Insbesondere mit den überfachlichen Kompetenzen befassen sich die Schulteams sehr intensiv. Aus Sicht der Schulaufsicht stellt sich die Frage, ob beispielsweise bei den überfachlichen Kompetenzen von verschiedenen Partnern erarbeitete Grundlagen die Schulen in ihrem Prozess unterstützen könnten. Dadurch müsste nicht jede Schule einzeln Grundlagen erarbeiten.

**Schulleitungen nehmen Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität wahr.** In den Unterrichtsbesuchen und dem anschliessenden Feedbackgespräch oder Beurteilungs- und Fördergespräch wird die Lehrplankonformität thematisiert. Es ist auch für die Schulleitungen ein unbestrittenes und wichtiges Thema, welches sie auf vielfältige Art und Weise angehen. Unabdingbar ist es jedoch, dass die Schulleitungen für diese Aufgabe auch über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass bei den Primarschulen mit Aufsichtsgesprächen grossmehrheitlich eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 stattfindet. Die Schulen befinden sich dabei auf einem unterschiedlichen Stand und haben noch mehr oder weniger grosse Anstrengungen vor sich.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft auch in den nächsten Jahren stichprobenweise, ob die einzelnen Schulen eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 vorweisen können. Schulen, welche diese Anforderung nicht erfüllen, werden erneut überprüft.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung erstellt und kommuniziert ein Merkblatt mit Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Schulleitung betreffend Einhaltung des Lehrplans.



## 5 Dispensation Fremdsprachenunterricht

### KERNAUSSAGEN

- An den 3. bis 6. Primarklassen sind insgesamt 0.7 Prozent der Lernenden von mindestens einer Fremdsprache dispensiert, von den Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen sind es mit 5.3 Prozent deutlich mehr. Der prozentuale Anteil der Dispensationen unterscheidet sich an den verschiedenen Sekundarschulen deutlich.
- Die Schulaufsicht hat deutliche Bemühungen der Schulen wahrgenommen, den Grundsatz «fördern statt dispensieren» umzusetzen und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten für die einzelnen Lernenden eine gute Lösung zu finden. Jedoch sind auch Unterschiede im Ausmass der Anstrengungen zur Vermeidung von Dispensationen erkennbar.

### Ausgangslage

Gemäss § 10 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung können Lernende vom Fremdsprachenunterricht dispensiert werden – seit dem 1. August 2019 nur für eine Fremdsprache und frühestens ab der 5. Primarklasse.

Vor einer allfälligen Dispensation ist zu prüfen, ob die minimalen Lernziele trotz Anwendung der Differenzierungsstufen innere Differenzierung und individuelle Lernziele nicht erreicht werden. Ein Gesuch um Befreiung vom Besuch des Unterrichts in einer Fremdsprache kann nur von den Erziehungsberechtigten, der Klassen- oder der IF-Lehrperson gestellt werden. Der Entscheid wird von der Schulleitung getroffen.

Bei neu zugezogenen Lernenden mit anderer Erstsprache bzw. anderem Alphabet, die noch kein Deutsch sprechen, kann die Dispensation von einer Fremdsprache unter Umständen eine angemessene Massnahme sein.

Bei einer Dispensation müssen Lernende im Umfang des Fremdsprachenunterrichts in anderen Fächern gefördert werden. An der Sekundarschule ist zusätzlicher Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik im Umfang von drei Lektionen anzubieten.

Für Lernende mit integrativer Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung erfolgt die Kompensation durch Klassenassistenz, Therapiestunden oder allenfalls durch eine Lektion mit der IS-Lehrperson. Es dürfen höchstens zwei Lektionen des Fremdsprachenunterrichts nicht kompensiert werden. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit der Dispensation und allenfalls der Nichtkompensation von Lektionen muss schriftlich vorliegen.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Anzahl Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht.** Von den 81 Gemeinden mit einer Primarschule weisen 50 Prozent Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht aus. Im Maximum sind 6.5 Prozent der Lernenden der 3. bis 6. Primarklassen dispensiert. Von den 44 Gemeinden mit Sekundarschule weisen 95 Prozent Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht aus. Im Maximum sind 15.1 Prozent der Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen dispensiert.

Insgesamt sind 0.7 Prozent der Lernenden der 3. bis 6. Primarklassen von mindestens einer Fremdsprache dispensiert, von den Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen sind es 5.3 Prozent (vgl. Tab. 4.1). Die grosse Mehrheit ist vom Fach Französisch dispensiert, nur wenige vom Fach Englisch oder von beiden Fremdsprachen. Dispensationen von beiden Fremdsprachen sind an der Primarschule mehrheitlich durch integrative Sonderschulung im Bereich kognitive Entwicklung begründet. An der Sekundarschule ist ein Teil durch den Neuzuzug fremdsprachiger Lernender begründet. Teils treffen beide Begründungen gleichzeitig zu.

Unabhängig vom Sekundarschulmodell sind rund 6 Prozent der Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen von mindestens einer Fremdsprache dispensiert. 21 der 44 Gemeinden mit einer Sekundarschule haben zwischen null und fünf Prozent von einer Fremdsprache dispensierte Lernende, 16 zwischen grösser als fünf und bis zehn Prozent und sieben Gemeinden mehr als zehn Prozent (Höchstwert 15 Prozent). Betrachtet man bei den Sekundarschulen mit dem typengetrennten Modell und dem kooperativen Modell nur die Lernenden des Niveaus C (Stammklasse beim kooperativen Modell), so ist die Anzahl Dispensationen ungleich höher. Durchschnittlich sind rund 19 Prozent dieser Lernenden von einer Fremdsprache dispensiert (min. 4 Prozent, max. 36 Prozent).

Tab. 4.1 Anzahl Dispensationen vom Fremdspracheunterricht

| Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht         | PS              |                  | SEK             |                      |
|--|-----------------|------------------|-----------------|----------------------|
|  | Anzahl Lernende | Prozent          | Anzahl Lernende | <sup>3</sup> Prozent |
| Dispensationen von mindestens einer Fremdsprache   | 114             | <sup>1</sup> 0.7 | 329             | 5.3                  |
| Dispensation vom Fach Englisch                     | 9               | <sup>1</sup> 0.1 | 16              | 0.3                  |
| Dispensation vom Fach Französisch                  | 111             | <sup>2</sup> 1.4 | 326             | 5.2                  |
| Dispensationen von Französisch <u>und</u> Englisch | 6               | <sup>2</sup> 0.1 | 13              | 0.2                  |

<sup>1</sup> 100% = 16'108, alle Lernenden der 3. bis 6. Primarklassen, da Englisch ab der 3. Primarklasse obligatorisch

<sup>2</sup> 100% = 8'048, alle Lernenden der 5. und 6. Primarklassen, da Französisch ab 5. Primarklasse obligatorisch

<sup>3</sup> 100% = 6'238, alle Lernenden der 1. und 2. Sekundarklassen, da beide Fremdsprachen obligatorisch

**Dispensationen von Lernenden mit besonderem Förderbedarf** (vgl. Tab. 4.2). Von den 73 dispensierten Lernenden der Primarschule mit integrativer Förderung (IF) haben 57 individuelle Lernziele. Von den 248 dispensierten IF-Lernenden der Sekundarschule sind es 92. Von den 34 dispensierten Lernenden der Primarschule mit integrativer Sonderschulung (IS) sind 15 IS-Lernende im Bereich kognitive Entwicklung. An der Sekundarschule sind es 17 der 38 dispensierten IS-Lernenden. Insgesamt sind 12.2 Prozent der 279 IS-Lernenden der 3. bis 6. Primarklassen von mindestens einer Fremdsprache dispensiert. In den 1. und 2. Sekundarklassen sind es 47.5 Prozent der 80 IS-Lernenden.

Tab. 4.2 Anteil Lernender mit besonderem Förderbedarf mit Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht (PS: N = 115 / SEK: N = 329)

| Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht<br>Anteil Lernender mit besonderem Förderbedarf<br>(Mehrfachnennungen möglich) | PS              |         | SEK             |         |
|---|-----------------|---------|-----------------|---------|
|   | Anzahl Lernende | Prozent | Anzahl Lernende | Prozent |
| Lernende mit integrativer Förderung   | 73              | 64.0    | 248             | 75.4    |
| Lernende mit integrativer Sonderschulung  | 34              | 29.8    | 38              | 11.6    |
| Neu zugezogene Lernende mit anderer Erstsprache   | 17              | 14.9    | 48              | 14.6    |
| Andere Lernende (z.B. native Speaker, Lese-Rechtschreibschwäche)  | 3               | 2.6     | 4               | 1.2     |

**Kompensationsmassnahmen.** Die Schulleitungen der Primarschulen geben für 66 Prozent der dispensierten Lernenden an, dass als Kompensationsmassnahme Unterricht in gleichem Umfang in anderen Fächern stattfindet. In den Aufsichtsgesprächen wurde der Schulaufsicht in allen überprüften Fällen bestätigt, dass die Kompensationsmassnahmen von Lernenden ohne integrative Sonderschulung im Bereich kognitiver Entwicklung in gleichem Umfang des Fremdsprachenunterrichts der dispensierten Sprache stattfinden. Im Rahmen der Förderplanung werden individuelle Lösungen gesucht, die oft eine Kombination von verschiedenen Massnahmen darstellen (IF-Lektionen, Klassenassistenz, selbstorganisiertes Lernen in

promotionsrelevanten Fächern u.a.m.). Bei Lernenden mit integrativer Sonderschulung können davon abweichend Kompensationen in Form von z.B. Therapiestunden, Klassenassistenten oder IS-Lektionen angeboten werden. In begründeten Fällen und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch auf die Kompensation von maximal zwei Lektionen verzichtet werden. An den Primarschulen werden in einem Fall mit Einverständnis der Eltern nicht alle Lektionen kompensiert, an den Sekundarschulen in drei Fällen. Nur in einem Fall werden unzulässig viele Lektionen nicht kompensiert und dies ohne Einverständnis der Eltern.

Bei Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht an der Sekundarschule wird gemäss Angaben der Schulleitungen für 81 Prozent der dispensierten Lernenden vorgabekonformer Unterricht in gleichem Umfang in den Fächern Deutsch und Mathematik angeboten. Wird berücksichtigt, dass für die Lernenden mit integrativer Sonderschulung andere Massnahmen möglich sind, so beträgt der Anteil 92 Prozent. In den Aufsichtsgesprächen wurde jedoch deutlich, dass die Schulleitungen diese Regelung aus pädagogisch nachvollziehbaren Überlegungen teilweise flexibel handhaben. Die Begründungen erachtete die Schulaufsicht in allen Fällen als sinnvoll.

**Dispensationsgründe.** Die prozentualen Häufigkeiten der Dispensationsgründe sind für die Primarschule und die Sekundarschule annähernd gleich (vgl. Tab. 4.3).

Tab. 4.3 Dispensationsgründe für Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht (PS: N = 113 / SEK: N = 329)

| Dispensationsgründe<br>(Mehrfachnennungen möglich)             | PS              |         | SEK             |         |
|--|-----------------|---------|-----------------|---------|
|  | Anzahl Lernende | Prozent | Anzahl Lernende | Prozent |
| Ungenügende Leistungen*  | 35              | 31.0    | 95              | 28.9    |
| Überforderung  | 82              | 72.0    | 234             | 71.1    |
| Ungenügende Sprachkenntnisse infolge Neuzuzug                  | 20              | 17.5    | 57              | 17.3    |
| Andere Gründe (z.B. native Speaker, Lese-Rechtschreibschwäche) | 13              | 11.4    | 22              | 6.7     |

\*können auch ohne Überforderung entstehen, deshalb getrennt erhoben. Ungenügende Leistungen alleine sind kein Grund für eine Dispensation

**Gesuchsteller/in und Einverständnis der Erziehungsberechtigten.** Die Dispensationen werden meist in gegenseitigem Einvernehmen anlässlich von Gesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten gefällt, teilweise unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes oder anderer Fachpersonen. Lediglich in drei Fällen haben nicht berechnete Personen ein Gesuch um Dispensation gestellt. Das Einverständnis der Eltern liegt in allen überprüften Fällen bis auf zwei Ausnahmen schriftlich vor, meist in Form der Unterzeichnung des Dispensationsgesuchs oder der Förderplanung.

### Sicht der Schulaufsicht

**Grundsatz Fördern vor Dispensation.** Im Umgang mit Dispensationen gilt der Grundsatz «fördern statt dispensieren». Insgesamt hat die Schulaufsicht deutliche Bemühungen wahrgenommen, diesen Grundsatz umzusetzen und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten für die einzelnen Lernenden eine gute Lösung zu finden. In den meisten Aufsichtsgesprächen war es für die Schulaufsicht glaubhaft, dass Dispensationen, wenn immer möglich, vermieden werden und andere Fördermassnahmen zuerst umgesetzt werden.

Das Ausmass der Anstrengungen zur Vermeidung von Dispensationen dürfte dennoch teils unterschiedlich sein. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl Dispensationen an den Sekundarschulen sowie an den Bemerkungen in der Datenerhebung. Die höhere Anzahl Dispensationen bei einzelnen Sekundarschulen könnte jedoch auch darin begründet sein, dass Se-

kundarschulstandortgemeinden Lernende der Primarstufe aus verschiedenen Nachbargemeinden aufnehmen und sich so die Dispensationen aus den verschiedenen Primarschulen kumulieren. Dennoch sind dazu aus Sicht der Schulaufsicht Folgeabklärungen angezeigt.

**Pragmatische Gesuchstellung.** Die Vorgaben zur Gesuchstellung handhaben die Schulleitungen pragmatisch. Obwohl in den Vorgaben definiert ist, wer ein Gesuch um Dispensation stellen darf, ist es in der Praxis meist ein gemeinsamer Entschluss von Klassenlehrperson, Lehrperson für integrative Förderung, Erziehungsberechtigten und allenfalls weiteren Fachpersonen. Die Entscheide über Dispensationen werden im gegenseitigen Einverständnis gefällt. Das Vorgehen erscheint der Schulaufsicht insgesamt vertretbar und noch regelkonform.

**Kompensationsmassnahmen.** Die Kompensationsmassnahmen konnten von der Schulaufsicht nicht detailliert überprüft werden. Insgesamt entsprechen diese den erforderlichen Rahmenbedingungen. Die Vorgabe, wonach auf Stufe Sekundarschule eine Kompensation in den Fächern Deutsch und Mathematik erfolgen muss, sollte aus Sicht der Schulaufsicht überprüft werden, da es gute Gründe geben kann, Lernende z.B. auch in der anderen Fremdsprache zu fördern.

Den Lehrpersonen stehen im Niveau C zur die Umsetzung der Kompensationsmassnahmen für zwei Abteilungen zusammen 1.5 Lektionen zusätzlich zur Verfügung. Angesichts der Anzahl Dispensationen an den Sekundarschulen im Niveau C könnte diese Regelung auch einen falschen Anreiz darstellen.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht kontrolliert bei den Schulen mit Abweichungen erneut, ob die kantonalen Vorgaben betreffend Dispensationen eingehalten werden.
- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft bei Schulen mit auffallend hoher Anzahl Dispensationen die Gründe vertieft und initiiert bei Bedarf Unterstützungsmassnahmen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft eine Anpassung der Regelungen betreffend Kompensationsmassnahmen an der Sekundarschule, wonach dispensierte Lernende der Sekundarschule in gleichem Umfang in den Fächern Deutsch und Mathematik gefördert werden müssen.

## 6 Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung

### KERNAUSSAGE

- 46 von 51 Schuleinheiten (90 Prozent), die IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung im ersten Jahr beschäftigen, setzen die kantonalen Vorgaben zur Organisation des Mentorats korrekt um.

### Ausgangslage

Die Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste sieht vor, dass Lehrpersonen, die im Bereich der Integrativen Sonderschulung (IS) unterrichten, sowohl über das Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe als auch über eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen. Muss die zuständige Schulleitung für Unterricht im Bereich der Integrativen Sonderschulung Lehrpersonal einsetzen, das keinen Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik vorweist, ist sie verpflichtet, für diese IS-Lehrpersonen im ersten Jahr ein Mentorat einzurichten. So soll im Sinne einer Qualitätssicherung eine engere Begleitung der nicht ausreichend qualifizierten IS-Lehrpersonen gewährleistet werden. In der Weisung «Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne heilpädagogische Ausbildung in den Bereichen kognitive Entwicklung und Körper, Motorik, Gesundheit» sind die Vorgaben zur Organisation des Mentorats festgehalten.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Häufigkeit des Mentorats.** An 51 von den insgesamt 173 befragten Schuleinheiten unterrichteten IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung im ersten Jahr. Gesamthaft sind es 75 Lehrpersonen. Ein Mentorat wurde für 67 Lehrpersonen eingerichtet, wobei nur in einem Fall unbegründet auf ein Mentorat verzichtet wurde. Bei den übrigen Lehrpersonen wurde der Verzicht in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Fachverantwortlichen IS des Fachdienstes Integrative Sonderschulung FDI bzw. der Sonderschule «die rodtegg» begründet und bewilligt.

**Umfang des Mentorats.** Gemäss der Weisung umfasst ein Mentorat ½ Lektion (d.h. 0.9 Stunden) pro Schulwoche bzw. 33 Stunden pro Schuljahr und IS-Lehrperson ohne erforderliche Ausbildung. An vier von 51 Schulstandorten (8 Prozent), wo IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung im ersten Jahr unterrichten, wird von den vorgegebenen Zeitgefässen abgewichen. Zwei Schulstandorte unterschreiten die Zeitgefässe, während die anderen beiden den zuständigen Mentoratspersonen grosszügigere zeitliche Ressourcen gewähren, als dies die Weisung vorsieht. Die grösste Abweichung beträgt ½ Lektion.

### Sicht der Schulaufsicht

**Überwiegend vorgabenkonforme Umsetzung.** Von den total 51 Schulstandorten, die IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung im ersten Schuljahr beschäftigen, halten sich fünf (10 Prozent) nicht an die Bestimmungen, die in der Weisung festgehalten sind. Es lässt sich somit festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Schulen die kantonalen Bestimmungen vorgabenkonform umsetzt.

### Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht wird auch in Zukunft die Einhaltung der Vorgaben für das Mentorat stichprobenartig überprüfen und insbesondere die Mentorate der Schuleinheiten, die von der Weisung abweichen, bereits während des Organisationsprozesses kontrollieren.

## 7 Verwendung der IS-Ressourcen

### KERNAUSSAGEN

- ⇒ **Zwei Drittel der Schulen halten sich an die Vorgaben bei der Verwendung der IS-Ressourcen.**
- ⇒ **Für einzelne Lernende verfügte Lektionen werden selten in Klassenassistentzlektionen umgewandelt (8 Prozent).**

### Ausgangslage

Die Weisung «Finanzierung Integrative Sonderschulung» regelt die Finanzierung der von der Dienststelle Volksschulbildung verfügbaren, verstärkten Massnahmen (Sonderschulmassnahmen) im Bereich der Integrativen Sonderschulung (IS). Darin ist auch festgehalten, welches Zeitgefäss der Klassenlehrperson nach Behinderungsform pro Schulwoche zur Verfügung steht, wenn sich Lernende mit einer IS-Massnahme in ihrer Klasse befinden. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zu «Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen» übernimmt die Schulleitung der Regelschule die Organisation der Leistungen vor Ort sowie die Pensensplanung der involvierten Fachpersonen der Regelschule. Das bedeutet auch, dass die Schulleitung für die Umsetzung der Massnahmen, die für einzelne Lernende verfügt worden sind, verantwortlich ist und diese nachweisen können muss.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Anzahl der IS-Lernenden.** Hinweis: Allfällige Abweichungen zwischen den nachfolgenden Zahlen und denjenigen im Zahlenspiegel der Dienststelle Volksschulbildung begründen sich durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Datenerhebung. An 150 von den insgesamt 174 befragten Schuleinheiten werden Lernende mit IS-Massnahmen unterrichtet. Total beläuft sich die Anzahl aller IS-Lernenden gemäss Angaben der Schulleitungen im November 2020 auf 687, wobei 244 auf Lernende mit einer Behinderung im Bereich kognitive Entwicklung entfallen und 443 auf übrige IS-Lernende.

**Umsetzung der Zeitgefässe für Klassenlehrpersonen bei IS-Lernenden im Bereich kognitive Entwicklung.** Die Weisung enthält unter Grundleistungen unter anderem zusätzliche Zeitgefässe, die den Klassenlehrpersonen mit IS-Lernenden im Sinne eines Pauschaltarifs zugutekommen sollen. Bei Lernenden im Bereich kognitive Entwicklung darf eine Lektion pro Schulwoche ausgewiesen werden. Insgesamt wird an 100 Schuleinheiten mindestens ein/e Lernende/r im Bereich kognitive Entwicklung beschult, zehn Schuleinheiten (10 Prozent) weichen dabei von der vorgegebenen Lektion als zusätzliches Zeitgefäss für die Klassenlehrpersonen ab. Von den zehn Schulen weisen neun zu kleine Zeitgefässe aus, während eine Schule zu viele Lektionen für ihre Klassenlehrpersonen spricht.

**Umsetzung der Zeitgefässe für Klassenlehrpersonen bei den übrigen IS-Lernenden (ohne IS-Lernende im Bereich kognitive Entwicklung).** Die Weisung hält fest, dass bei den übrigen IS-Lernenden  $\frac{1}{2}$  Lektion pro Schulwoche als zusätzliches Zeitgefäss für die zuständigen Klassenlehrpersonen ausgewiesen werden darf. Von dieser Vorgabe weichen 39 von 140 betroffenen Schuleinheiten (28 Prozent) ab. Von den 39 Schulen weisen 19 zu kleine Zeitgefässe aus, während 20 Schulen zu viele Lektionen für ihre Klassenlehrpersonen sprechen.

**Umwandlung von verfügbaren Lektionen.** IS- bzw. IF-Lektionen, die für einzelne Lernende verfügt worden sind, dürfen nicht in Klassenassistentzlektionen umgewandelt werden, sondern müssen in ihrer ursprünglichen Form unmittelbar der/m begünstigten Lernenden zum Vorteil gereichen. Von dieser Bestimmung weichen zwölf von 150 Schuleinheiten ab (8 Prozent). Die Abweichungen betreffen sowohl IS- als auch IF-Lektionen und vier Schulen wandeln beide Lektionsarten in Klassenassistentzlektionen um.

**Fazit.** Von total 150 Schuleinheiten mit IS-Lernenden halten sich 102 (68 Prozent) an die Vorgaben, die in der Weisung und den Ausführungsbestimmungen festgehalten und von der Schulaufsicht überprüft worden sind. Die übrigen 48 Schulstandorte (32 Prozent) halten mindestens eine der untersuchten Bestimmungen nicht ein.

### **Sicht der Schulaufsicht**

**Beachtliche Anzahl Abweichungen.** Auch wenn die Mehrheit der Schulen die kantonalen Bestimmungen vorgabenkonform umsetzt, so muss doch ein Drittel der Schulen Abweichungen beheben. Insbesondere dort, wo für einzelne Lernende verfügte Lektionen für andere Zwecke benutzt werden, muss unverzüglich gehandelt werden. Es steht Schulleitungen nicht zu, sich über Verfügungen und somit über ein sorgfältiges Abklärungsverfahren und dessen Erkenntnisse hinwegzusetzen und die für Lernende verfügbaren Leistungen anderweitig einzusetzen. Aus Sicht der Schulaufsicht lassen die kantonalen Vorgaben nicht viel Interpretationsspielraum zu bezüglich der Umsetzung. Insofern lässt sich die beachtliche Anzahl der Abweichungen aufgrund der Datenerhebung allein nicht nachvollziehen. Aus Sicht der Schulaufsicht sind daher Folgeabklärungen bei den abweichenden Schulen angezeigt.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft bei den Schulen mit Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen erneut, ob die kantonalen Vorgaben zur Verwendung der IS-Ressourcen eingehalten werden.
- ⇒ Die Schulaufsicht ermittelt bei Schulen mit Abweichungen von kantonalen Bestimmungen, ob diese verständlich genug formuliert sind und prüft allenfalls Anpassungen.

## 8 Sonderschulen

### KERNAUSSAGEN

- **Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Optimierung bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen feststellbar. Nun liegen sieben von 13 kantonalen und privaten Sonderschulen im Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent.**
- **Vier Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent, zwei unterschreiten diesen um mehr als drei Prozent.**

### Ausgangslage

In der Verordnung über die Sonderschulung sind die Schulungsmöglichkeiten für Lernende mit einer Behinderung geregelt. Falls eine integrative Lösung nicht möglich ist, stehen kantonale wie auch private Sonderschulen zur Verfügung. Die betreffenden Lernenden werden in jene Einrichtung aufgenommen, welche der diagnostizierten Behinderungsart am besten entspricht. Für die Klassenbildung sind unter § 23 die zur Verfügung stehenden Lektionen je Lernende oder Lernenden festgehalten. Der Lektionenpool der Sonderschulen wurde im Schuljahr 2020/21 bei allen kantonalen und privaten Sonderschulen überprüft.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Lektionenpool für separative Sonderschulung.** Vier der 13 kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent, zwei unterschreiten den Sollwert um mehr als drei Prozent. Die übrigen sieben Sonderschulen liegen im Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent.

Insgesamt haben die heilpädagogischen Institutionen Anrecht auf 6'039 Lektionen. Effektiv eingesetzt werden 6'093 Lektionen, was einem Nutzungsgrad von rund 101% entspricht. Die Sonderschulen mit Überschreitungen des Lektionenpools von mehr als drei Prozent begründen die Abweichungen mit der Fluktuation der Anzahl Lernender und Fehlannahmen bei der Planung. Die Sonderschulen mit Unterschreitung des Lektionenpools von mehr als drei Prozent begründen die Abweichung mit nicht verwendeten Reservektionen für besondere Projekte und Fehlannahmen bei der Planung.

### Sicht der Schulaufsicht

**Abweichungen beim Lektionenpool.** Insgesamt wird der Lektionenpool um ein Prozent überschritten. Dies entspricht einerseits dem Wert des Vorjahres, andererseits agieren nun sieben Sonderschulen innerhalb des Toleranzbereichs (gegenüber fünf im vergangenen Schuljahr). Es ist demnach eine Optimierung auf hohem Niveau bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen feststellbar.

**Überarbeitete Formulare mit Mehrwert.** Die Formulare zur Erhebung des Lektionenpools werden von der Dienststelle Volksschulbildung fortlaufend aktualisiert und den Sonderschulen neuerdings jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zugestellt. Dadurch dienen sie der Schulaufsicht nicht nur zur Überprüfung im Herbst, sondern sie unterstützen auch die heilpädagogischen Institutionen bei der Pensenplanung und deren Kontrolle im Frühling. Die geringeren Abweichungen beim Lektionenpool sind nicht zuletzt auf die optimierten Formulare und den konsequenteren Gebrauch derselben zurückzuführen. Zwar ist der Einsatz der Formulare in der Planungsphase freiwillig, er wird von der Dienststelle Volksschulbildung jedoch ausdrücklich empfohlen.

### Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht wird den Lektionenpool der kantonalen und privaten Sonderschulen aufgrund der guten Ergebnisse künftig nur noch stichprobenartig überprüfen.



## 9 Privatschulen und Privatunterricht

### KERNAUSSAGEN

- Alle Privatschulen haben eine aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 aufgezeigt, auch wenn sich diesbezüglich insgesamt ein heterogenes Bild zeigt.
- Die Schulleitungen der Privatschulen nehmen ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität unterschiedlich gezielt wahr. Neben dem Einfordern und Prüfen von Planungsunterlagen erfolgt dies mehrheitlich im direkten Unterrichtseinblick.

### Ausgangslage

**Bewilligung.** Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Lernendenzahlen** (vgl. Tab. 9.1). Insgesamt besuchen 675 Lernende eine Privatschule im Kanton Luzern. Die Anzahl der Lernenden in Privatschulen im Kanton Luzern hat gegenüber letztem Schuljahr analog zu den öffentlichen Schulen zugenommen und bleibt bei einem Anteil von 1.6 Prozent. Zwei Privatschulen sind auf Beginn des Schuljahres 2020/21 neu bewilligt worden, wovon eine Privatschule auch mit dem Unterricht gestartet hat. Damit sind im Kanton Luzern im aktuellen Schuljahr 16 Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit tätig. Privatunterricht besuchen 90 Lernende (0.22%). Dies sind 27% mehr als im Vorjahr.

Tab. 9.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

| Schuljahr | Anzahl Privatschulen/Privatunterricht<br>(Stichtag: 01.09.2020) |             | Anzahl Lernende<br>(Stichtag: 01.09.2020) |                          |   |
|-----------|---|-------------|---|--------------------------|---|
|           | insgesamt   | davon aktiv | insgesamt                                 | aus dem<br>Kanton Luzern | in Prozent aller Lernenden aus dem<br>Kanton Luzern |
| 2020/21   | 17 Privatschulen  | 16          | 675                                       | 568                      | 1.6%  |
| 2019/20   | 17 Privatschulen  | 16          | 650                                       | 541                      | 1.6%  |
| 2018/19   | 16 Privatschulen  | 15          | 595                                       | 500                      | 1.5%  |
| 2020/21   | Privatunterricht an 51 Standorten                               |             | 90  | 90                       | 0.22%   |
| 2019/20   | Privatunterricht an 33 Standorten                               |             | 71  | 71                       | 0.17%   |
| 2018/19   | Privatunterricht an 38 Standorten                               |             | 63  | 63                       | 0.15%   |

Die Anzahl der Lernenden mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen hat zugenommen (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

| Schuljahr | Lernende mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung)<br>(Stichtag: 01.09.2020) |                |       |
|-----------|---|----------------|-------|
|           | Primarschule  | Sekundarschule | Total |
| 2020/21   | 8   | 26             | 34    |
| 2019/20   | 5   | 23             | 28    |
| 2018/19   | 4   | 25             | 29    |

**Aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit Lehrplan 21.** Rund ein Drittel der Privatschulen kann über die ganze Schule hinweg koordinierte und umgesetzte Verbindlichkeiten und Absprachen zwecks Umsetzung des Lehrplans 21 in Fächern oder übergreifenden Themen wie überfachliche Kompetenzen vorweisen. Diese Verbindlichkeiten müssen gemäss Aussagen der Schulleitungen von den Lehrpersonen über alle Zyklen verbindlich angewendet werden. Ziel dieser Schulen ist es, dass die Lernenden, aber auch die Erziehungsberechtigten über alle Zyklen hinweg die gleichen Verbindlichkeiten und Erwartungen antreffen und die Privatschule als Einheit wahrnehmen. Die übrigen Privatschulen verzichten auf Verbindlichkeiten und Absprachen und begründen dies mit ihrem pädagogischen Konzept. Dieses sieht vor, innerhalb des jeweiligen Zyklus den Lernenden dann die entsprechenden Aufgaben anzubieten, wenn es ihr Interesse zulässt. Dies könne zu Beginn eines Zyklus und bei anderen Lernenden erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen Zyklus sein. Alle diese Privatschulen dokumentieren die Lerninhalte der einzelnen Lernenden und würden gemäss Aussagen der Schulleitungen frühzeitig erkennen, wenn Kompetenzen gemäss Lehrplan noch bearbeitet werden müssten.

**Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21.** Die Schulleitungen der Privatschulen nehmen die Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Lehrplankonformität auf unterschiedlichste Weise wahr. Vier Privatschulen fordern jeweils zu Schuljahresbeginn die Jahresplanungen der Lehrpersonen ein, prüfen und besprechen diese mit den Lehrpersonen. Bei Bedarf müssen die Lehrpersonen in den Planungen Korrekturen vornehmen. Mittels Unterrichtsbesuchen erhalten diese Schulleitungen weiteren Einblick in eine lehrplankonforme Umsetzung. Bei zwei Dritteln der Privatschulen sind die Schulleitungen ebenfalls im Unterricht tätig. Diese Schulleitungen geben an, dass sie durch ihren täglichen Unterrichtseinblick unmittelbar erkennen, wenn es zu Abweichungen der Lehrplanvorgaben komme und diese auch umgehend mit den betroffenen Lehrpersonen ansprechen.

### Sicht der Schulaufsicht

**Auseinandersetzung mit Lehrplan 21 ist unterschiedlich intensiv.** Alle Schulleitungen der Privatschulen können aufzeigen, dass an ihrer Privatschule eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 stattfindet. Insgesamt zeigt sich dennoch ein unterschiedlicher Stand der Auseinandersetzung und damit diesbezüglich ein heterogenes Bild.

### Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft die Einhaltung des Lehrplans 21 bei den Privatschulen und im Privatunterricht weiterhin regelmässig und stellt die Einhaltung sicher.

## 10 Klassen mit Unter- und Überbestand

### KERNAUSSAGEN

- Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand hat in allen Stufen abgenommen.
- Im Kindergarten ist die Zahl der Unterbestände im Gegensatz zum Vorjahr um 37 Prozent von 46 auf 29 Unterbestände gesunken, in der Primarschule um 41 Prozent von 162 auf 95 und in der Sekundarschule um 63 Prozent von 57 auf 21.
- Die Anzahl Klassen mit Überbestand ist über alle Stufen hinweg in etwa gleichgeblieben.

### Ausgangslage

**Bestimmungen für Unter- und Überbestände.** Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule Stammklassen ISS-Modell mindestens 15 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände, die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind. Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Anteil Klassen mit Unter- und Überbestand.** Für das Schuljahr 2020/21 wurden total 191 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Dies entspricht 8.3 Prozent aller aktuell geführten Klassen. Der grosse Rückgang von 14.4 Prozent auf 8.3 Prozent zeigt sich auf allen Stufen und ist mit der Einführung der Ausrichtung von Ausgleichszahlungen bei einem Unterbestand in Verbindung zu setzen.

Tab. 10.1 Unter- und Überbestände Schuljahr 2020/21 (KG: N = 363 BS: N = 97 PS: N = 1290 SEK: N = 538)

|                     | Kindergarten |         | Basisstufe |         | Primarschule |         | Sekundarschule |         | Total  |         |
|---------------------|--------------|---------|------------|---------|--------------|---------|----------------|---------|--------|---------|
|                     | Anzahl       | Prozent | Anzahl     | Prozent | Anzahl       | Prozent | Anzahl         | Prozent | Anzahl | Prozent |
| <b>Unterbestand</b> | 29           | 8       | 2          | 2.1     | 95           | 7.4     | 21             | 3.9     | 147    | 6.4     |
| <b>Überbestand</b>  | 2            | 0.6     | 3          | 3.1     | 31           | 2.4     | 8              | 1.5     | 44     | 1.9     |
| <b>Total</b>        | 31           | 8.5     | 5          | 5.2     | 126          | 9.8     | 29             | 5.4     | 191    | 8.3     |

**Kindergarten** (vgl. Tab. 10.1, Abb. 10.2 und Abb. 10.3). Im Kindergarten ist die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand um 37 Prozent von 46 im Vorjahr auf 29 gesunken. Auch in der Basisstufe ist die Zahl von 4 auf 2 gesunken.

**Primarschule** (vgl. Tab. 10.1, Abb. 10.2 und Abb. 10.3). Für die Primarschule wurden total 95 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand bewilligt. Im Gegensatz zum Vorjahr (162) ist dies ein Rückgang von 12.6 Prozent auf 7.4 Prozent und eine Abnahme von 41 Prozent. Die Zahl der Überbestände ist in etwa gleichgeblieben.

**Sekundarschule** (vgl. Tab. 10.1, Abb. 10.2 und Abb. 10.3). Für die Sekundarschule wurden nur noch 21 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand (im letzten Jahr 57) gestellt, was eine Abnahme von 63 Prozent bedeutet. Auch hier blieb die Zahl der Überbestände in etwa gleich wie im Vorjahr.

Abb. 10.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2015/16 bis 2020/21 (N = 2288)

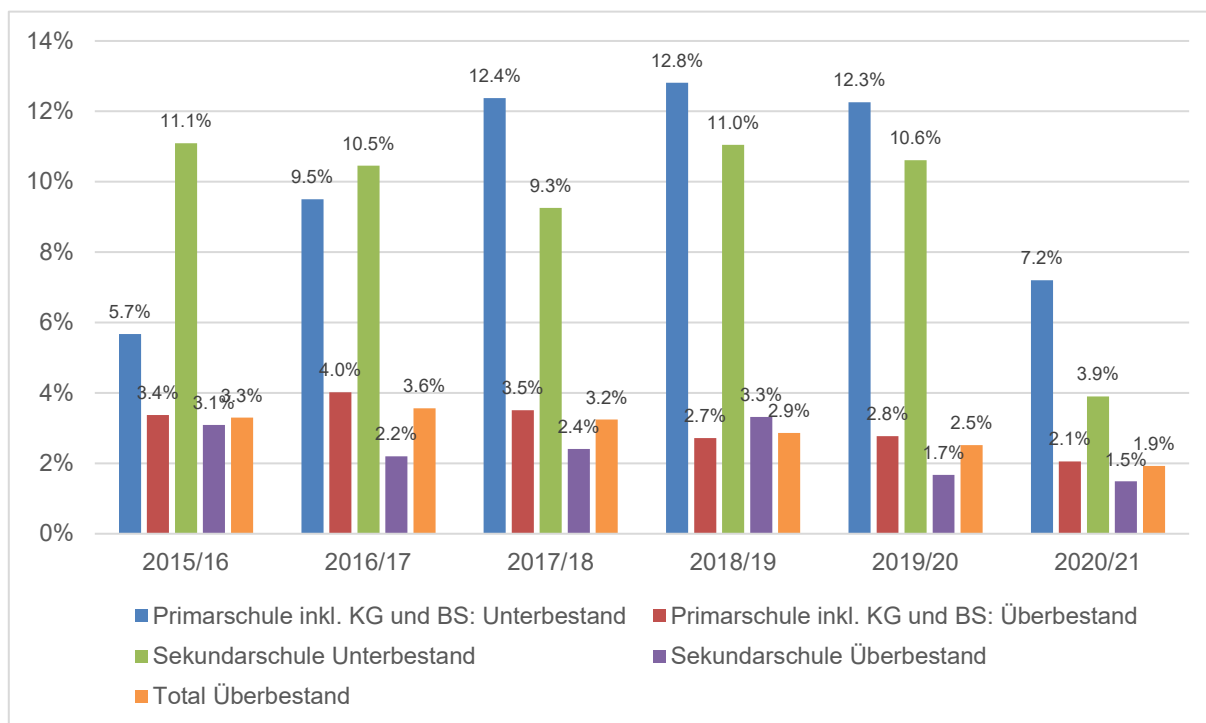
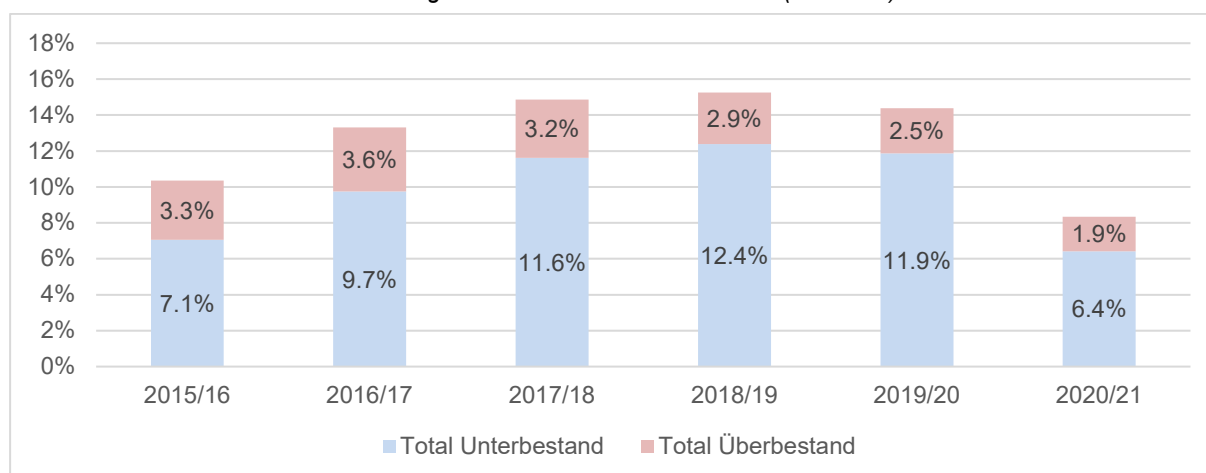


Abb. 10.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2015/16 bis 2020/21 (N = 2288)



### Sicht der Schulaufsicht

**Deutlicher Rückgang der Unter- und Überbestände insgesamt.** Insgesamt ist ein klarer Rückgang der Unter- und Überbestände zu beobachten, wobei dieser bei den Unterbeständen deutlicher ausfällt. Die Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 hat die Klassenplanung ab dem Schuljahr 2020/21 wie erwartet beeinflusst, denn die Gemeinden leisten für Klassen mit bewilligtem Unterbestand eine Ausgleichszahlung an den Kanton. Die jeweils vorgegebene Einsparung von Lektionen bei Unterbestand übertrifft jedoch die beschlossenen Ausgleichszahlungen.

### Massnahmen

⇒ Es sind aktuell keine Massnahmen notwendig.

## 11 Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule

### KERNAUSSAGEN

- Die erstmalige Erhebung der notwendigen Daten für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge durch LUSTAT Statistik Luzern im Rahmen der Erhebung der Gemeindefinanzstatistik hat insgesamt gut funktioniert.
- Es haben sich Ungenauigkeiten bzw. Unklarheiten bei den Betriebskostenrechnungen der Gemeinden gezeigt, die mittels verschiedener Massnahmen verbessert werden.

### Ausgangslage

Der Kanton leistet Beiträge an die Betriebskosten des kommunalen Schulangebots. Diese wurden im Zuge der Aufgaben- und Finanzreform 18 von 25 auf 50 Prozent erhöht und werden den Gemeinden in Form von Pauschalen pro Lernende/n ausbezahlt. Diese sogenannten Pro-Kopf-Beiträge basieren auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende/n des Kindergartens, der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule und werden anhand der Betriebskostenabrechnungen der Gemeinden ermittelt.

### Erfahrungen Rechnungsjahr 2019

**Erfahrungen und Optimierungsmassnahmen.** Die Betriebskosten der Volksschule stellen sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton aufgrund der hohen finanziellen Beträge einen wichtigen und wesentlichen Kostenfaktor dar. Die Betriebskosten für das Rechnungsjahr 2019 wurden erstmals auf der Grundlage des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) von der Dienststelle Volksschulbildung in Zusammenarbeit mit Statistik Luzern LUSTAT und mit der Finanzaufsicht Gemeinden erhoben.

Die Datenübernahme hat technisch gut funktioniert, doch haben sich zahlreiche Ungenauigkeiten bzw. Unklarheiten bei den Betriebskostenrechnungen gezeigt. Aufgrund dieser Erfahrungen wurden im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses verschiedene Massnahmen definiert. Die Gemeinden wurden über die Erfahrungen sowie über die Optimierungsmassnahmen, welche die Gemeinden betreffen, informiert. Weiter wurden auch Massnahmen festgelegt, welche die Datenerhebung durch Statistik Luzern LUSTAT weiterentwickelt und optimiert wie beispielsweise zusätzliche Kontrollmechanismen (vollständige Umlage von Kostenstellen) oder die Prüfung weiterer Datenauswertungen, um den Aufwand für die ergänzend erhobenen Angaben (vgl. Überprüfung § 26 der Volksschulbildungsverordnung) zu verringern. Auch die Excel-Datei zur Erhebung der ergänzenden Angaben wurde an einzelnen Stellen angepasst.

Die Auswertung der Daten zum Rechnungsjahr 2020 liegt per Ende Mai 2021 vor. Sie wird Rückschlüsse über die Wirksamkeit der Optimierungsmassnahmen sowie allenfalls weiteren Verbesserungsbedarf aufzeigen, um die Aussagekraft der Daten weiter zu optimieren.

## 12 Schulaufsichtsbericht 2019/20: Stand Massnahmenumsetzung

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2019/20 zeigt sich wie folgt:

**LP 21: WOST 2017 Zyklus 1 und 2.** Die Schulaufsicht verlangte von vier Gemeinden, die vorgegebenkonforme Umsetzung des Modullehrplans «Medien und Informatik» sicherzustellen. Alle Gemeinden konnten dies belegen. Eine Gemeinde musste die Gruppengrösse im Fach Textiles und Technisches Gestalten vorgegebenkonform umsetzen. Die korrekte Umsetzung wurde der Schulaufsicht bestätigt.

**Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts.** Insgesamt haben 30 der 31 Schulen die Massnahmen in diesem Bereich umgesetzt und diese der Schulaufsicht gegenüber bestätigt und belegt. 20 Gemeinden hatten Auflagen, ihre Elterninformation zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts anzupassen, zwölf Gemeinden wurden zur Einhaltung der zu budgetierenden Minimalbeträge für Schulveranstaltungen aufgefordert und fünf Gemeinden wurden auf die korrekte Verbuchung bei Überschreitung des maximalen Betrags für Schulveranstaltungen hingewiesen.

**Organisation der Niveaufächer.** Von den insgesamt fünf Sekundarschulstandorten, welche die kantonalen Vorgaben zur Organisation der Niveaufächer im Vorjahr nicht korrekt umgesetzt haben, halten nun vier die Bestimmungen ein. Bei einer Gemeinde stehen die Vollzugsmeldung und die abschliessende Überprüfung durch die Schulaufsicht gegenwärtig noch aus.

**Klassen mit Unter- und Überbestand.** Die Dienststelle Volksschulbildung hat die Schulen wie bisher bei Unsicherheiten und Fragen betreffend optimaler Klassenplanung unterstützt und weiterhin sichergestellt, dass bei Unterbestand in sinnvollem Rahmen weniger Lektionen eingesetzt werden und bei Überbestand notwendige zusätzliche Lektionen zur Verfügung stehen.

**Sonderschulen.** Die fortlaufend aktualisierten Formulare zur Erhebung des Lektionenpools unterstützen die Sonderschulen bereits in der Phase der Pensenplanung. Die geringeren Abweichungen beim Lektionenpool sind nicht zuletzt auf die optimierten Formulare und den konsequenteren Gebrauch derselben zurückzuführen. Die weitere Optimierung bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen führt dazu, dass die Schulaufsicht künftig nur noch eine stichprobenartige Überprüfung vornimmt.

**Privatschulen/Privatunterricht.** Die Einhaltung des Lehrplans 21 an den Privatschulen und im Privatunterricht wird von der Schulaufsicht regelmässig überprüft. Im aktuellen Schuljahr waren keine zusätzlichen Massnahmen zur Lehrplankonformität notwendig.

**Standortgespräche.** Zur Verbesserung der Klarheit der Beurteilungskriterien wurde das Merkblatt zum Standortgespräch angepasst. Die Beurteilungskriterien der Schulaufsicht für die Zielerreichung, Zielklarheit und Überprüfbarkeit, Vollständigkeit und Passung der Ziele, Überprüfung und Belege der Zielerreichung und die Anforderungen an den Ergebnismittel wurden ausführlicher und klarer dargestellt. Weiter erhalten die Schulen neu eine Checkliste, welche aufzeigt, welche Unterlagen der Schulaufsicht zwecks Einschätzung der Zielerreichung zugestellt werden müssen. Die systematisch erhobenen Rückmeldungen zu den Standortgesprächen weisen auf eine Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen hin.

## A ANHANG

### A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

#### Methoden der Datenerhebung

**Onlinebefragung.** Mittels Onlinebefragung wurden in 81 Gemeinden von den hauptverantwortlichen Schulleitungen, den Schulleitungen von Primarschul- und Sekundarschuleinheiten zu unterschiedlichen Themenbereichen Daten erhoben (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

**Aufsichtsgespräche.** Mit 46 Schulleitungen aus 22 Gemeinden (Stichprobe) hat die Schulaufsicht zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche geführt. Davon waren elf hauptverantwortliche Schulleitungen, 20 Primar- und 15 Sekundarschulleitungen. Sechs der hauptverantwortlichen Schulleitungen wurden zugleich in ihrer Funktion als Primar- bzw. Sekundarschulleitung befragt. Die Aufsichtsgespräche wurden zu den folgenden Themen geführt:

- Lehrplan 21: Aufsichtsfunktion der Schulleitung betreffend Einhaltung des Lehrplans
- Dispensation Fremdsprachenunterricht
- Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung
- Verwendung der IS-Ressourcen

Mit 16 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

**Dokumentenanalyse.** Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden stichprobenweise Dispensationsgesuche und -entscheide betreffend Fremdsprachenunterricht sowie im Zusammenhang mit der Lehrplanumsetzung der aktuelle Leistungsauftrag inkl. Mehrjahresplanung geprüft.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden ausgewertet.

**Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht.** Die Schulaufsicht besuchte in elf Privatschulen den Unterricht. Bei Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und ein Austausch zur Förderung und Beurteilung überfachlicher Kompetenzen.

#### Datenbasis

Tab. A.1 Beteiligungsquoten an der Onlinebefragung nach Themen

| Thema  | Personengruppe | Versendete Fragebogen | Eingegangene Fragebogen | Rücklauf in% |
|--|----------------|-----------------------|-------------------------|--------------|
| Dispensation Fremdsprachenunterricht                       | SL PS und Sek  | 176                   | 176                     | 100          |
| Mentorat für IS-Lehrpersonen ohne erforderliche Ausbildung | SL PS und Sek  | 174                   | 174                     | 100          |
| Verwendung der IS-Ressourcen                               | SL PS und Sek  | 173                   | 173                     | 100          |
| <b>Total:</b>  |                | <b>523</b>            | <b>523</b>              | <b>100</b>   |